

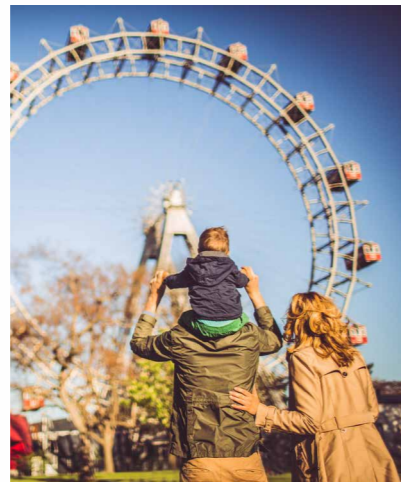


BETRIEBSAUSFLUG AUF DEN STOOS

Der diesjährige Betriebsausflug führte die Mitarbeitenden der Kindlimann & Partner AG in die Zentralschweiz. Mit dem Schiff ging es von Luzern nach Brunnen. Während der gemütlichen Fahrt blieb ausreichend Zeit, um zu frühstücken und den historische Raddampfer zu begutachten. Mit der Luftseilbahn auf dem Stoos angekommen, stand eine Olympiade an. In den verschiedenen urchigen Schwyzer Disziplinen Armbrustschieszen, Nageln, Melken, Sägen und gemeinsames Turmbauen, traten die Mitarbeitenden in Gruppen gegeneinander an. Es forderte viel Geschick und Teamwork und war sehr unterhaltsam. Gerade rechtzeitig mit der Ankunft auf dem Fronalpstock, klarte der Himmel auf und das herrliche Panorama über den Vierwaldstättersee und die umliegenden Berge war zu sehen. Nach dem Imbiss ging es mit der neuen und zugleich steilsten Standseilbahn der Welt hinunter ins Tal. Die eindrückliche Fahrt stellte einen Höhepunkt auf dem Betriebsausflug 2018 dar und war auch gleichzeitig der Abschluss der gelungenen Reise in die Zentralschweiz.

NEUE ERHEBUNG DER ABGABEN FÜR RADIO- UND FERNSEHEN

Bis anhin wurde über die Billag die geräteabhängige Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen erhoben. Neu werden ab 2019 die Abgaben für Radio und Fernsehen geräteunabhängig, sowohl in den Privathaushalten (CHF 365), wie auch bei den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erhoben. Die Abgabepflicht besteht aber nur für Unternehmen, welche mehr als CHF 500 000 Jahresumsatz haben und im MWST-Register eingetragen sind. Zum massgebenden Umsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz, inklusive Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind. Für Unternehmen mit CHF 500 000 bis 999 999 Umsatz beträgt die Unternehmensabgabe CHF 365. Die Abgabe erhöht sich in 6 Stufen auf maximal 35 590 Franken. Erzielt ein Unternehmen keinen oder nur einen geringen Gewinn (weniger als das Zehnfache der Abgabe), so wird auf Gesuch hin die Abgabe des betreffenden Jahres zurückerstattet. Haushalte mit Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen, sind wie bisher auf Gesuch hin von der Abgabe befreit. Die Erhebung erfolgt nicht mehr über die Billag, sondern bei den Privathaushalten über die Serafe AG und bei den Unternehmen über die Eidg. Steuerverwaltung.



WILLKOMMEN AM USTER-MÄRT 2018

29. und 30. November 2018

Der Uster-Märt ist seit Jahren ein Fixpunkt in der Agenda der Kindlimann & Partner AG. Auch in diesem Jahr empfangen Sie die Mitarbeitenden in der Landi-Halle gerne zu einem unverbindlichen Gespräch. Nutzen Sie die Gelegenheit, das breite Dienstleistungsangebot kennen zu lernen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

K-News

NOVEMBER 2018

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser



Passend zur Jahreszeit erfolgen vielerorts die nötigen Abschlussarbeiten zur Buchhaltung. Die meisten Betriebe können schon bald Bilanz über das vergangene Jahr ziehen und sich mit der Planung des kommenden Jahres auseinandersetzen. In diese Überlegungen sollte auch regelmässig die Überprüfung sämtlicher Versicherungen miteinbezogen werden – nicht nur im Zusammenhang mit dem Betrieb. Fällt es Ihnen schwer, sich mit diesen Gedanken zu befassen?

Tatsächlich scheint dieses Thema gerne etwas verdrängt zu werden. Doch mit einer umfassenden Beratung kann nicht nur viel Geld gespart werden. Viel mehr gilt es bei Veränderungen auf dem Betrieb und in der Familie abzuschätzen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Ebenso gehören die von Gesetzes wegen verlangten Lohnmeldungen korrekt ausgefüllt zum bevorstehenden Jahresabschluss. Eine Herausforderung, welche gut zu bewältigen ist, wenn allen gesetzlichen Anforderungen Beachtung geschenkt wird.

In dieser Ausgabe widmen wir uns besonders diesen beiden Schwerpunkten. Nutzen Sie die Hinweise in unseren K-News und zögern Sie nicht, gegebenenfalls weitere Informationen bei uns anzufordern. Gerne unterstützen wir Sie mit unserem Fachwissen auch in diesen Fragen.

Bruno Germann
Mitglied der Geschäftsleitung

Wermatswilerstrasse 8
8610 Uster
Telefon 044 943 70 70
Telefax 044 943 70 79
uster@kindlimann.com

Grubenstrasse 11
3322 Schönbühl
Telefon 034 411 70 50
Telefax 034 411 70 59
schoenbuehl@kindlimann.com

Obere Stallstrasse 34
7430 Thusis
Telefon 081 410 00 41
Telefax 081 410 00 49
thusis@kindlimann.com

Kindlimann
& Partner AG

Poststrasse 13
9200 Gossau
Telefon 071 388 15 00
Telefax 071 388 15 09
gossau@kindlimann.com

Unterdorf 11
3116 Noflen
Telefon 034 411 70 50
Telefax 034 411 70 59
noflen@kindlimann.com

www.kindlimann.com

Impressum

Redaktion: Katrin Beerli, Bruno Germann
Auflage: 2000 Exemplare
Grafik und Druck: ideebar.ch, Willisau

02_Versicherungen in der Landwirtschaft

03_Lohndeclaration

04_Aktuelles

VERSICHERUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT: WELCHE ABSICHERUNG BRAUCHT ES – UND WELCHE NICHT?

Der Betrieb wird grösser, die Familie wächst und Aushilfen oder Praktikanten sind auf dem Hof tätig. Ist die Absicherung durch die bestehenden Versicherungen genügend? Bestehen Versicherungslücken oder sind Überversicherungen vorhanden? Versicherungen sind teuer – und nicht in jedem Fall sinnvoll.

Für Versicherungen werden pro Betrieb und Jahr durchschnittlich ca. CHF 30 000 (inkl. obligatorische Sozialversicherungen) ausgegeben. Eine sehr hohe Summe, welche immer wieder auf ihre bestmögliche Verwendung überprüft werden sollte. Die unzähligen Policen und die schwierige Materie hindern viele Leute daran, die Versicherungen regelmässig zu überprüfen.

RISIKO VERMINDERN UND KLEINE SCHÄDEN SELBER TRAGEN

Eine einfache Grundregel gilt nach wie vor: Existenzbedrohende Risiken muss man versichern, kleine Risiken können selber getragen werden. Hier ist die Grenze bei jeder Person anders. Versicherungen mit hohen Selbstbehalten und Wartezeiten müssen auf die finanzielle Situation des Betriebes und der Familie angepasst sein. Bagatellrisiken werden nicht versichert. Die Versicherungsprämien vermindern sich dadurch erheblich. Mit den eingesparten Prämien können Reserven geschaffen werden, aus denen allfällige Kleinschäden bezahlt werden.

Versichert werden jene Gefahren, die Gesundheit, Leben und wirtschaftliche Existenz bedrohen. Auf die Deckung kleiner Risiken wird verzichtet. Das Prinzip der Risikoabdeckung ermöglicht eine angemessene Risikodeckung zu einer wirtschaftlich tragbaren Prämie.

PERSONENVERSICHERUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSLEITERFAMILIE

Ein grosser Teil der Versicherungen betrifft die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/EO/ALV etc.). Diese Versicherungen sind obligatorisch und werden im folgenden Abschnitt nicht behandelt. Beim Personenversicherungsschutz sind der selbständige Landwirt und seine Familienangehörigen gleichgestellt. Als Familienangehörige gelten folgende Personen: Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern, Grosseltern und Schwiegerkinder.

Für diesen Personenkreis besteht lediglich ein Versicherungspflichtigkeitsgesetz für die Krankenpflegeversicherung. Der Versicherungsschutz muss für die übrigen Personenversicherungen individuell aufgebaut werden.

TAGGELDVERSICHERUNG

Für die Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft dient eine Taggeldversicherung. Diese gilt meistens für maximal 2 Jahre. Die Höhe des Taggeldes muss den Bedürfnissen des Betriebes angepasst werden, damit im Schadenfall die Kosten der Ersatzkraft gedeckt werden können.

Für Betriebsleiter ist ein Taggeld von CHF 160 bis 200 mit einer Wartezeit von 30 Tagen angebracht.

RISIKOVERSICHERUNG

Eine schwere Krankheit oder ein Unfall kann zu einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit und einem damit verbundenen Erwerbsausfall führen. Dieses Risiko ist durch die IV-Rente meist ungenügend abgedeckt und sollte zusätzlich versichert werden.

Ohne Pensionskasse beträgt die staatliche IV-Rente maximal CHF 2 350 pro Monat und kann somit offensichtlich meistens den Lebensbedarf nicht abdecken. Reine Risikoversicherungen für den Invaliditätsfall sind verhältnismässig günstig und sichern einen langfristigen Einkommensausfall ab. Auch für Ehepartner und junge Erwachsene ist diese Versicherung eine wichtige Ergänzung, weil dieser Personenkreis meistens über keine bzw. nur über eine ungenügende Deckung bei der Pensionskasse verfügt.

PERSONENVERSICHERUNGEN FÜR FAMILIENFREMDE ANGESTELLTE

Der Versicherungsschutz für die familienfremden Arbeitnehmenden ist durch Gesetze und Normalarbeitsverträge geregelt. Für den Arbeitgebenden geht es darum, mit einem kleinen administrativen Aufwand und zu günstigen Bedingungen einen vollständigen Versicherungsschutz zu erreichen. Die Agrisano Versicherung in Brugg bietet dazu eine einfache, umfassende und kostengünstige Globalversicherung an.

SACHVERSICHERUNG

Den Gebäuden und dem Inventar drohen viele Gefahren. Die wichtigsten sind die Feuer- und Elementarschäden. Deshalb ist es unumgänglich, diese Objekte zu versichern, da der mögliche Schaden kaum selbst getragen werden kann. Die Betriebsleiterfamilie kann aus den verschiedensten Gründen haftpflichtig werden. Der Abschluss einer Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung ist unbedingt nötig. Eine Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen Franken ist zu empfehlen.

EMPFEHLUNGEN VOR DEM ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGEN

- Nutzen Sie den Wettbewerb: Mindestens eine Konkurrenzofferte einholen.
- Sind Risiken bereits versichert, bestehen Doppeldeckungen?
- Ist das Risiko selber tragbar?
- Wählen Sie angepasste Selbstbehalte und Franchisen.
- Unterschreiben Sie nicht sofort: Lassen Sie sich genügend Zeit und holen Sie eine Zweitmeinung ein.
- Vereinbaren Sie bei Sachversicherungen ein jährliches Kündigungsrecht.

LOHNDEKLARATION: WAS MUSS AN DIE AUSGLEICHSKASSE GEMELDET WERDEN?

Am Jahresende erfolgt in allen Betrieben, welche Angestellte beschäftigen, die Meldung der definitiven Löhne an die jeweilige Ausgleichskasse. Doch welche Lohnbestandteile müssen deklariert werden? Was ist zu beachten, wenn Arbeitnehmende das Rentenalter erreicht haben? Welche Besonderheiten gibt's in der Landwirtschaft zu beachten?

Grundsätzlich müssen für sämtliche Löhne von Personen die in der Schweiz erwerbstätig sind, Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV entrichtet werden. Für die Deklaration bei der Ausgleichskasse ist der massgebende Lohn zu bestimmen. In der Regel entspricht dieser dem Bruttolohn. Darin enthalten sind unter anderem:

- Stunden- oder Monatslöhne
- Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft
- Provisionen
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel der Militärsold, Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität (Ausnahme: Taggelder der IV), Familienzulagen, Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Jahr und Zuwendungen für Aus- und Weiterbildung, sofern diese in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

LEHRLINGE UND RENTNER NUR BESCHRÄNKT BEITRAGSPFLICHTIG

Die Beitragspflicht bei der AHV, IV, EO und ALV beginnt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres. Im Jahr 2018 sind somit alle Löhne von Erwerbstätigen mit dem Jahrgang 2000 und älter beitragspflichtig. Personen im ordentlichen Rentenalter profitieren von einem Freibetrag von CHF 1 400 pro Monat bei der AHV, IV und EO. Die ALV entfällt ganz.

	Vor Pensionierung	Nach Pensionierung
Bruttolohn	4 000	4 000
./. Freibetrag	0	1 400
= Beitragspflichtiger Lohn AHV, IV, EO	4 000	2 600

Erreicht ein Arbeitnehmer beispielsweise am 25. November 2018 das ordentliche Rentenalter, so kann vom Dezemberlohn 2018 der Freibetrag abgezogen werden.

BESONDERE VERHÄLTNISSE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Bei Mitarbeitenden in der Landwirtschaft sind einige Besonderheiten zu beachten. Für mitarbeitende Familienmitglieder (Ehegatte, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder) müssen keine ALV- und FLG-Beiträge geleistet werden. Die Beitragspflicht für die AHV, IV und EO besteht aber auch für diese Arbeitnehmenden.

Bei familienfremden Arbeitskräften in der Landwirtschaft muss darauf geachtet werden, dass Beiträge für die landwirtschaftlichen Familienzulagen (FLG) und nicht diejenigen für die FAK

(Familienausgleichskasse) abgerechnet werden.

In der Landwirtschaft sind Naturallohne wie Kost und Logis weit verbreitet. Diese Leistungen sind ebenfalls beitragspflichtig und werden von der Eidg. Steuerverwaltung im Merkblatt NL1/2007 wie folgt bewertet:

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50	11.50	33
Monat/CHF	105	300	240	645	345	990
Jahr/CHF	1 260	3 600	2 880	7 740	4 140	11 880

Bei Arbeitnehmenden unter 18 Jahren sind die Ansätze auf 75% zu reduzieren.

TIEFE LÖHNE SIND VON DER BEITRAGSPFLICHT BEFREIT

Löhne von weniger als CHF 2 300 pro Jahr sind von der Beitragspflicht an die Sozialversicherungen befreit. Verlangt aber der Arbeitgebende, dass die Beiträge bezahlt werden, so hat der Arbeitgeber diese abzurechnen. Wird eine Arbeitskraft im Privathaushalt angestellt, zum Beispiel als Reinigungskraft, so müssen in jedem Fall Beiträge an die AHV, IV EO und ALV geleistet werden. Ausgenommen sind nur Personen bis 25 Jahre, welche weniger als CHF 750 pro Jahr verdienen. Dies betrifft zum Beispiel jugendliche Babysitter.

VOM NETTOLOHN ZUM BRUTTOLOHN

Wird zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitnehmer nur der Nettolohn vereinbart, so müssen Ende Jahr die Monatslöhne in den Bruttolohn umgerechnet werden. Beispiel Lohn von Landwirt an seinen Sohn (nicht ALV-pflichtig):

	Berechnung	Wert CHF
Ausbezahlter Monatslohn (Nettolohn)	12 Monate à 3 000	36 000
Bruttobarlohn	Nettolohn / 94.875 ¹ x 100	37 945
Naturallohn	12 Monate à 990	11 880
Massgebender Jahreslohn für die Lohndeklaration	Bruttobarlohn + Naturallohn	49 825

¹100 abzüglich Arbeitnehmerbeiträge 5.125 = 94.875
Bei ALV-pflichtigen Personen 100 - 6.225 = 93.775

Bei familienfremden Arbeitnehmenden müssen gegebenenfalls zusätzlich Beiträge an die Pensionskasse und die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) berücksichtigt werden. Falls Sie bei der Lohndeklaration unsicher sind, dürfen Sie sich gerne an uns oder an die zuständige Ausgleichskasse wenden.